

Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Erscheint Sonntags.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 M.,
ohne Postgebühren. Nur Post-
bezug. B. Stellung bei allen Postäm-
tern. Geschäftsstelle Berlin S. 59,
Königsplatz 63/1. Fernr.: Wp 6653.

Anzeigenpreis
die vierzeilige Zeile 60 Pf.;
für Verbandsmitglieder 80 Pf.;
Stellenangebote 60 Pf.; Berlaun-
gungsbekanntgaben 30 Pf. Der An-
zeigenpreis ist vorher zu entrichten.

Nr. 13.

Berlin, den 24. März 1918.

34. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Die Berichtsbogen für die Statistik über Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbezug im I. Quartal 1918, die für die Berichterstattung an das Statistische Amt sowie auch für die von der Generalkommission angeordnete alle Gewerkschaften umfassende Kriegsstatistik bestimmt sind, haben wir in letzter Woche an die Kassierer der Gaue und Zahlstellen versandt.

Als Stichtag für die Zählung der Arbeitslosen (Frage 4 und 5) kommt für diesen Monat der 30. März in Betracht; außerdem ist in Frage 6 anzugeben, wie viele Mitglieder in der Woche vom 24. bis 30. März verkürzt arbeiten. Die Gau- und Ortsverwaltungen wollen dafür besorgt sein, daß auch diese Frage ordnungsgemäß beantwortet wird. Wochenweise abwechselnd ausführende Mitglieder sind dabei als verkürzt arbeitende zu zählen, auch wenn sie in der Woche vom 24. bis 30. März zufällig voll arbeiten. Die anderen Fragen (Nr. 1, 3 und 7 bis 9) beziehen sich auf das ganze abgelaufene Quartal, die Ausfüllung des Fragebogens kann daher erst nach dem 1. April, wenn für das ganze erste Quartal die Zahl der Arbeitslosenfälle sowie die Summen der im ganzen Quartal verausgabten Unterstützungen festgestellt sind, erfolgen, und ist derselbe dann sofort, spätestens aber bis zum 10. April, an uns einzufenden.

Der Verbandsvorstand.

Wie kann der Ausbau unserer Tarifgemeinschaft geschehen?

Wenn wir von unserer Tarifgemeinschaft reden, so meinen wir damit die des Dreistädtegebiets — für Berlin, Leipzig und Stuttgart —, die aber von vornherein die Grundlage für einen kommenden Reichstarif bot. Es ist nicht unsere Schuld, wenn diese Grundlage bisher nicht benutzt worden ist. Mittlerweile dürfte aber auch in unsern Arbeitgeberkreisen die Einsicht gewachsen sein, daß der Tarif des Dreistädtegebiets nicht immer ein solcher bleiben darf, sondern auch zum Nutzen der Arbeitgeber des Ausbaues harret.

Freilich will gut Ding gute Weisse haben und auch die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ist nicht wie die schaumgeborene Venus aus dem Meere schöpferischer Gedanken in strahlender Schönheit aus einem Guß entstanden, sondern hat zu ihrer Ausreifung fast ein Vierteljahrhundert bedurft: von 1873 bis 1896. Denn erst von letzterem Jahre ab kann man von einer ununterbrochenen Gültigkeit der Deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft reden, während sie vorher schweren Erschütterungen ausgesetzt und von 1892 bis 1896 ganz aufgehoben war.

Fast so alt sind auch bei uns dahingehende Bestrebungen, wenn sie auch, wie vor 1873 im Buchdruckerberuf, sich zunächst nur auf örtlicher Grundlage äherten und äußern konnten, weil bei uns die Vorbedingungen zu einer Reichstarifgemeinschaft lange nicht so günstig lagen wie im Buchdruckgewerbe. Im Jahre 1873 wurde in Leipzig von Gehilfen der erste Tarif aufgestellt, der sowohl die Zeit- als auch die Stücklöhne ordnete. 1887 wurde der Versuch mit freilich nicht sehr dauerndem Erfolg wiederholt. Wünsche auf Einführung des Leipziger Stück-

tarifs in andern Städten scheiterten an mancherlei Ursachen, nicht zuletzt deswegen, weil man damals zum überwiegenden Teil in unserer Kollegenchaft andernorts grundsätzlicher Gegner der Stückarbeit war, wenn man sie auch in der Wirklichkeit gar nicht mehr abzuwehren vermochte. Als dann 1896—97 in seinen Grundzügen unser jetziger Dreistädtearif in Leipzig eingeführt wurde — daher seine noch vielfach vorkommende Benennung „Leipziger Tarif“ — kamen sofort wieder die Wünsche auf seine Ausbreitung über das ganze Reich zur Geltung. Diesmal fand sie schon einen viel besser vorbereiteten Boden, doch ein Reichstarif wurde er noch lange nicht, sondern erst im Jahre 1900 zum Dreistädtearif für Berlin, Leipzig und Stuttgart.

In Anträgen an den Verband Deutscher Buchbinderbesitzer auf Ausgestaltung zum Reichstarif hat es seitdem nicht gefehlt. Besonders geschah das 1903 durch Stellung entsprechender Anträge sowie 1906, einige Wochen vor der bekannten großen Aussperrung anlässlich der Maifeier. Demgegenüber erklärte der V. D. B. in einer Sitzung vom 15. März 1906: Die Prinzipale hätten keine Macht in Händen, außerhalb des Verbandes stehende Prinzipale zu zwingen, die Tariffähigkeit zu zahlen; ginge man zum Zwang über, so erlebe man Austrittserklärungen. Im Friedensvertrag vom 27. Juli 1906 hieß es dann allerdings im § 9: „Der Arbeitgeberverband hat den Wunsch, nach Kräften zur Verbesserung der Arbeiter- und Lohnverhältnisse aller Orten beizutragen. Es ist ihm aber dies nur möglich bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beider Verbände“.

Viel weiter gekommen sind wir seitdem nicht, obwohl sich unsere Verbandstage regelmäßig mit dem Ausbreitungsgedanken beschäftigten. Eine Annäherung an unsere Wünsche kann man allerdings darin erblicken, daß das Tarifamt im vorigen Jahre zweimal eine Bekanntmachung erließ, die auf Antrag unseres Bezirksleiters in Breslau im gewissen Sinne die Arbeitsbedingungen unserer Berufsangehörigen in den Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen zu regeln suchte. Allein niemand wird sich dem Glauben hingeben, daß eine solche Regelung, die der Zustimmung der in jenen Provinzen heimischen Arbeitgebervereinigungen entbehrt, als vorbildlich bezeichnet werden kann. Wodurch natürlich der gute Wille und die Einsicht der Arbeitgeberbesitzer beim Tarifamt nicht herabgemindert werden soll.

Was wir brauchen und was letzten Endes der Schlüsselpunkt jeder Tarifgemeinschaft sein muß, die nicht bloß mit einem örtlichen, sondern mit dem Weltmarkt zu rechnen hat, ist eine Regelung der Arbeitsbedingungen für das ganze Gewerbe, zunächst für das Buchdruckerberuf im engeren Sinne. Hieran sind beide Parteien im gleichen Maße beteiligt. Statt langer Ausführungen möchten wir kurz nur auf folgendes hinweisen. Oftmals haben die Arbeitgeber bei Verhandlungen über den Dreistädtearif auf den Unterschied der Löhne in den drei Tarifstädten gegenüber der Provinz hingewiesen und erklärt, daß dieser Unterschied ihnen den Wettbewerb außerordentlich erschwere und die Arbeitervertreter nicht im Nutzen ihrer Auftraggeber handeln, wenn sie dort die Löhne immer weiter hinauftrieben und damit die Arbeitsgelegenheit ihrer großstädtischen Kollegen einengten. Erst mühten daher die Löhne in der Provinz sich mehr den in den Tarifstädten nähern bevor man letztere weiter erhöhen könne. Ganz ab-

gesehen davon, daß die Unterschiede manchmal nur scheinbare sind, ist gar nicht damit zu rechnen, daß die Großstädte immer solange zu warten geneigt sind, bis die Provinz in Bezug auf Löhne in gleicher Linie mit ihnen marschiert, denn die Großstadt bringt einmal infolge ihrer teureren Lebensbedingungen höhere Lebenshaltungskosten mit sich und zum andern strömen die leistungsfähigeren Arbeitskräfte vornehmlich deswegen den Großbetrieben zu, weil sie dort eher ihre Ansprüche auf höhere Lebensbedürfnisse befriedigen können. Wird dieser Antrieb durch eine falsche Lohnpolitik künstlich unterbunden, dann entbehrt die Großindustrie jener leistungsfähigeren Arbeitskräfte, worunter die Großbetriebe am meisten zu leiden haben würden. Des weiteren bieten die Großstädte so mancherlei Möglichkeiten zur Erwerbung von großen und lohnenden Aufträgen infolge der Anhäufung von Großunternehmungen oder Vertretungen großer provinzieller Häuser, so daß die Vorteile niedriger Löhne mehr als wettgemacht werden. Dadurch werden unsere Großbetriebe wiederum in den Stand gesetzt, sich die besten technischen Einrichtungen zulegen zu können, die ihnen in immer höherem Maße ermöglichen, die großen schnell zu liefernden Aufträge an sich zu ziehen. Wäre dem nicht so, wie wäre dann die Tatsache zu erklären, daß die Großbetriebe, trotz der niedrigeren Löhne, sich nicht etwa in der Provinz ansiedeln, sondern in steigendem Maße in den Hauptplätzen ihr Lager aufschlagen? Oder hat man schon davon gehört, daß eine Abwanderung unserer Großbuchbindereien nach der Provinz stattfindet? Keineswegs! Man sollte doch auch nicht vergessen, daß auch in der Provinz Leute leben wollen und müssen, denn nicht alle Leute können in den großstädtischen „Wasserköpfen“ ihr Leben fristen.

Nichtsdestoweniger stehen auch wir auf dem Standpunkt, daß die Lebensfähigkeit der großstädtischen Industrie nicht zugunsten schlecht zahlender Betriebe in der Provinz unterbunden werden darf. Deshalb wirkt unser Verband unablässig für die Hebung der Lebenshaltung unserer Kollegenchaft in der Provinz, was zweifellos nicht bloß dieser, sondern auch der Großstadtindustrie zugute kommt. In diesem Streben sollte daher auch unser Verband von ihr unterstützt werden, wobei kein Teil zu kurz kommt, auch nicht die leistungsfähigen Betriebe der Provinz, weil hohe Löhne tüchtige Arbeitskräfte dort festhalten und somit zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Den Wettbewerb zugunsten irgendeiner Gruppe ausschalten zu wollen, kann weder im Sinne der Arbeitgeber, noch der Arbeitnehmer liegen, noch zum Nutzen unserer Volkswirtschaft beitragen.

Dieser Gedankengang liegt auch der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker zugrunde, deren Grundlinien wie nachstehend wiedergeben. Einsteils deshalb, weil sie der großen Masse unserer Kollegenchaft nicht genügend geläufig sind, und andernteils, um an ihnen zu erweisen, inwiefern sich das im Buchdruckgewerbe Bewährte auch auf unsere, in mancher Beziehung anders gearteten Verhältnisse übertragen läßt.

Grundlinien der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker.
(Die eingeklammerten Paragraphen geben die des Buchdrucker-Tarifamts an.)

Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat ihren Sitz in Berlin.

Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind diejenigen Prinzipale, deren Firmen in der Mitgliedliste der Tarifgemeinschaft enthalten sind; ebenso diejenigen Gehilfen, die bei vorgenannten Firmen beschäftigt sind. (§ 82 d.)

Die Prinzipalmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur tarifzugehörige Gehilfen zu beschäftigen, und die Gehilfenmitglieder sind verpflichtet, nur in tarifzugehörigen Druckereien zu arbeiten. (§ 82 d, Abs. 3.)

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austrittserklärung beim Tarifamt, die nach vier Wochen wirksam wird durch Ausschlag seitens des Tarifamts und bei Gehilfen außerdem durch Eintritt in eine nichttarifzugehörige Druckerei.

Das Tarifamt ist berechtigt, an Stelle des ausgeschlossenen Gehilfen aufzuwerben, die bei Prinzipalen im Höchstfalle 1000 Mk., bei Gehilfen 500 Mk. betragen dürfen.

Bei Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes darf das Tarifamt Beiträge erheben, die bei Prinzipalen höchstens 100 Mk., bei Gehilfen 20 Mk. betragen können. (§ 82 d 4 und 5.)

Organe der Tarifgemeinschaft.

Der Tarifauschuss wird gebildet aus je einem Prinzipal- und Gehilfenvertreter aus den 12 Tarifkreisen, den beiden Vorsitzenden des Tarifamts und drei Vertretern des Deutschen Buchdruckervereins und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. (§ 83.)

Wahlberechtigt zum Tarifauschuss sind sämtliche Mitglieder der Tarifgemeinschaft. Die Wahlen erfolgen durch Urabstimmung.

Das Tarifamt hat die Beschlüsse des Tarifauschusses auszuführen sowie als zentrale Körperschaft alle Geschäfte der Tarifgemeinschaft zu führen, die im § 87 des Tarifs näher bezeichnet sind. Es besteht aus 5 Prinzipalen und 5 Gehilfen sowie einem Juristen, deren Wahl durch den Tarifauschuss erfolgt, mit Ausnahme des Juristen, der ebenso wie der Geschäftsführer des Tarifamts durch letzteren selbst gewählt wird. (§ 86.)

Kreisämter werden an jedem Kreis-Vorort gebildet und bestehen aus den Kreisvertretern, den ersten und zweiten Stellvertretern derselben und aus den Vorsitzenden der im Kreise bestehenden Schiedsgerichte. Der Deutsche Buchdruckerverein und der Verband der Deutschen Buchdrucker sind berechtigt, in jedes Kreisamt je einen Vertreter zu entsenden. (§ 89.)

Die Beschwerdeämter, von denen je eins in den Kreis-Vororten bestehen soll, sowie das Preisbeschwerdeamt, das seinen Sitz in Leipzig hat, haben sich hauptsächlich mit Beschwerden auf Grundlage des Deutschen Buchdruck-Preis-Tarifs zu befassen, also über Schleuberangebote abzuurteilen. (§ 90.)

Die Aufgaben der Schiedsgerichte sind ähnliche wie im Dreistädtertarif der Buchbinder. Sie bestehen in jedem Kreisvorort, können mit Zustimmung des Tarifamts außerdem noch in anderen Druckorten errichtet werden. (§ 91 und § 91 a-o.)

Arbeitsnachweise sind an allen größeren Druckorten, besonders dort, wo ein Schiedsgericht besteht, zu errichten. Die Deckung der Kosten werden durch die Kreisämter geregelt, jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweisegebühren tunlichst Abstand genommen werden. (§ 92.)

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs werden von den der Tarifgemeinschaft angehörenden Prinzipalen und Gehilfen zu gleichen Teilen getragen. (§ 96.)

Der auf die einzelnen Kreise entfallende Beitrag ist durch die Kreisvertreter alljährlich von den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft zu erheben und geschieht dergestalt, daß der Verband Deutscher Buchdrucker die Beiträge für seine sämtlichen Mitglieder entrichtet, während die keiner Organisation angehörenden Gehilfen an den Kreisvertreter der Gehilfen direkt ihre Beiträge abzugeben haben. In ähnlicher Weise wird es auch bei den Prinzipalen gehandhabt.

Der Ausbau unserer Tarifgemeinschaft läßt sich nicht in der Weise vollziehen, daß man einfach einen Aktionsplan von der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft macht, sondern man muß an das geschichtlich Gewordene anknüpfen und die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen. Mit einem Treibhausgewächs dürfte man wenig Glück haben. Aus der Geschichte können wir auch hier lernen: erst bildete Leipzig den Kern der Tarifgemeinschaft, weil hier die Vorbedingungen dazu am ausgeprägtesten vorhanden waren und die gewerblichen Ueberlieferungen und die vorausgegangenen Kämpfe allmählich die Notwendigkeit solcher Einrichtungen demonstriert hatten. Berlin und Stuttgart traten bald hinzu aus ähnlichen Beweggründen wie bei Leipzig, und weil sie trotz der geogra-

phischen Trennung, infolge der gleichartigen Erzeugungs- und Absatzbedingungen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit Leipzig bildeten. Eine ähnliche Gleichartigkeit hat sich im Laufe der Zeit in anderen Räumen unseres Berufs herausgebildet; sie sind damit tarifgemeinschaftsreif geworden. In erster Linie nennen wir die Städte:

Bielefeld, Düsseldorf, Freiburg i. B., Hamburg-Altona, Hannover und München.

In zweiter Linie kämen in Betracht:

Braunschweig, Breslau, Breg, Dortmund, Dresden, Heilbronn, Karlsruhe, Köln, Kottbus, Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, M.-Habbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Schleis, Stettin, Straßburg, Würzburg.

Wir wollen ausdrücklich bemerken, daß wir die vorstehende Liste nicht als genaue und bindende angesehen wissen wollen. Es könnten ihr sehr wohl noch andere Orte angegereiht werden: z. B. Grünstadt, Kaiserslautern, Krefeld, Kempten, Donauwörth, in denen größere Betriebe vorhanden sind.

Es ist also schon eine stattliche Liste von tarifgemeinschaftsreifen Orten vorhanden. Sie lassen sich aber nicht einfach dadurch einer zu schaffenden Reichstarifgemeinschaft angliedern, indem man durch gemeinsamen Beschluß des Verbandes Deutscher Buchbinderbesitzer sie als zugehörig bezeichnet, sondern die Zustimmung der betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß in irgendeiner Form zu erlangen versucht werden, wobei naturgemäß deren Vereinigungen eine ausschlaggebende Rolle spielen werden. Denn soweit sich die Verhältnisse in unserm Gewerbe noch nicht gebieten, daß wir, wie im Buchdruckgewerbe, die notwendigen Vertreterwahlen zu den zu schaffenden tariflichen Körperschaften und zu den gemeinsamen Sitzungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter durch die Allgemeinheit vornehmen lassen können.

Zu berücksichtigen ist auch, daß in unserm Gewerbe sich die einzelnen Zweige nicht rein voneinander abheben, sondern oft in großen Betrieben ineinander fließen oder in einigen Städten bunt durcheinander gemengt sind, für welche wiederum besondere Arbeitgebervereinigungen bestehen, die mit dem Verbande Deutscher Buchbinderbesitzer in gar keinem oder nur in losem Zusammenhang stehen. Es ist auf Unternehmenseite nicht wie bei uns, wo alle Angehörigen der verschiedenen Berufszweige in unserm Verbands ihre rechtmäßige Vertretung erlangen, weil uns sind die Verhältnisse viel verschlungener als im Buchdruckgewerbe, um so größer sind auch die Schwierigkeiten, die sich einer Reichstarifgemeinschaft entgegenrücken. Aber bei gutem Willen und der Mitarbeit beider Parteien werden sie zu überwinden sein.

Auf den guten Willen und die Mitarbeit von beiden Seiten muß der Nachdruck gelegt werden, wenn eine Reichstarifgemeinschaft entstehen soll. Insbesondere wird der Verband Deutscher Buchbinderbesitzer durch rege Betätigtigkeit und durch seinen Einfluß auf die neben ihm bestehenden Arbeitgebervereinigungen dazu beitragen müssen. Allein der Arbeiterschaft es zu überlassen, der Reichstarifgemeinschaft Eingang zu verschaffen, bringt die Sache nicht vorwärts.

Zusammenfassend stellen wir zum Schluß folgende Leitsätze auf:

1. Unser Gewerbe ist reif für eine Reichstarifgemeinschaft.
2. Der Verband Deutscher Buchbinderbesitzer und der Deutsche Buchbinderverband haben beide ein gleichwertiges Interesse an dem Zustandekommen einer Reichstarifgemeinschaft; sie sollten daher in gemeinsamer Beratung sich über einen Plan einigen, um die tarifgemeinschaftsreifen Orte so bald als möglich für die Reichstarifgemeinschaft zu gewinnen.
3. Der Ausbau der tariflichen Einrichtungen des Dreistädtertarifs — Tarifschiedsgerichte und Tarifamt — ist dementsprechend zu gestalten und nötigenfalls durch einen Tarifauschuss zu ergänzen. Insbesondere muß das Tarifamt mehr als bisher werbend für die Tarifgemeinschaft wirken.
4. Es ist von den beiden genannten Verbänden zu erwägen, ob zur Erfüllung der vorstehend angeordneten Aufgaben die Anstellung eines hoheliedten Geschäftsführers des Tarifamts zweckmäßig und notwendig ist und in welcher Weise gegebenenfalls die dadurch entstehenden Kosten aufzubringen sind.

Der politische Streik als Kontraktbruch beurteilt.

Der parteipolitische Streik, der Ende Januar in Berlin auch eine Anzahl Buchdruckereien betraf, hat einem Teile der davon betroffenen Firmen Anlaß zur Einreichung einer Klage bei den tariflichen Schiedsinstanzen gegeben. Die Klage lautete auf „begangenen Kontraktbruch in idealer Konkurrenz mit Kontraktbruch“. Da das Schiedsgericht Berlin die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt hatte, wurde das Tarifamt als Berufungsinstanz angezogen. Das Tarifamt hat in dieser Klagefache am 1. März verhandelt und hat

für Recht erkannt:

Die beklagten Gehilfen haben mit der gemeinsamen Arbeitsniederlegung sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht.

Aus den Entscheidungsgründen heben wir folgendes hervor:

Die Beklagten haben in den letzten Tagen des Monats Januar ihren Prinzipalen bzw. deren Vertretern erklärt, daß sie sich einer parteipolitischen Ausstandsbewegung anschließen und die Arbeit ruhen lassen würden. Letzteres ist gegen den Willen der Prinzipale und trotz des Einspruchs auch geschehen. Nach Ablauf von wenigen Tagen bis zu einer Woche haben die Beklagten darum ersucht, ihre Arbeit wieder aufnehmen zu dürfen und ist deren Einstellung auch wieder erfolgt. Zum Teil ist letzteres bedingungslos geschehen, zum Teil haben die Prinzipale sich vorbehalten, den Weg der Klage gegen die Gehilfen zu beschreiten.

Die klagenden Firmen erkliden in der Arbeitsniederlegung der Beklagten einen Tarif- und Kontraktbruch; aus welchen Gründen der Streik erfolgt sei, könne nach Ansicht der Kläger für die Berechtigung der Klage nicht entscheidend sein.

Die Beklagten dagegen sind der Auffassung, daß es sich um einen politischen Demonstrationstreik gehandelt habe, der weder Kontraktbruch, noch Tarifbruch sein könne, da sich der Streik nicht gegen die Arbeitgeber, sondern nur gegen die Regierung und deren Maßnahmen gerichtet hätte. Auch haben die Beklagten vor dem Schiedsgericht den Einwand erhoben, daß dasselbe in dieser Klagefache nicht entscheiden könne, weil seitens der Kläger der Versuch der Einigung mit den Beklagten vor Anrufung des Schiedsgerichts nicht gemacht worden sei, wozu der § 91 c des Tarifs die Kläger aber verpflichtet.

Der Vertreter der Kläger bestritt, daß diese Verpflichtung aus § 91 c bei diesem Konflikt zu erfüllen möglich und erforderlich war.

Zu den auf Treu und Glauben aufgebauten Grundätzen der Tarifgemeinschaft gehört unbeschränkt auch der Wille der Tarifparteien, während der Gültigkeitsdauer des Tarifs Streiks (und Aus-sperrungen) vollständig auszuschließen. Ob eine Arbeitsniederlegung (Streik) aus parteipolitischen Gründen erfolgt ist, vermag an der Tatsache des begangenen Kontraktbruchs nichts zu ändern. Wollte man diesen Rechtsgrundsatz bei dem zur Entscheidung stehenden Konflikt nicht anerkennen, dann würden Tarifverträge auch dem Arbeiter keinen Schutz mehr gewähren können, falls die Arbeitgeber ebenfalls aus parteipolitischen Gründen eine Aus-sperrung der Arbeiter vornehmen würden. Daß die Möglichkeit zu einer solchen Maßnahme im anderen Lager nicht ausgeschlossen ist, wird von Seiten der Beklagten nicht bestritten werden können. Im Buchdruckgewerbe ist eine solche Aus-sperrung nach Ueberzeugung des Tarifamts während der Gültigkeitsdauer des Tarifs aber bestimmt nicht zu erwarten, sondern muß als ausgeschlossen gelten, und deshalb hatten auch die Gehilfen die Pflicht, unter Berufung auf ihre tarifliche Ordnung die Teilnahme an einem solchen parteipolitischen Streik zu unterlassen. Das Tarifamt aber kann seine Entscheidung nur treffen nach dem obersten Grundsatz unserer Tarifgemeinschaft, und der geht zweifellos dahin, daß in unseren Schiedsinstanzen ohne Ansehung der Person nur Recht zu sprechen ist.

Aus allen diesen Gründen hat das Tarifamt entschieden, daß die Beklagten sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht haben. Von einer Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Beklagten gleichzeitig auch Tarifbruch begangen haben, hat das Tarifamt beschlossen, Abstand zu nehmen.

Die Klage ist unter Berufung auf Bestimmungen des Tarifs und des Organisationsvertrages eingereicht worden. Da nach dem Organisationsvertrag die Entscheidung darüber, ob in diesem Falle Kontraktbruch vorliegt, lediglich dem Tarifamt zusteht, hält das Tarifamt sich auch für berechtigt, den klagenden Firmen zu empfehlen, in dieser ersten Zeit, in der das ganze Volk fortgesetzt schweren Erschütterungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens ausgesetzt ist, von der Forderung einer Kontrakt-

bruchstrafe abzugeben und mit der Entscheidung des Tarifamts den im Interesse des gewerblichen Friedens, der allgemeinen Tariffriede und nicht zuletzt der Arbeiterfrage tief bedauerlichen und schief zu verurteilenden Vorfall als geführt und erledigt zu betrachten."

Aus unserem Beruf.

Klagen über die Leimzuteilung. Bei Leimzuteilungsanträgen an die Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes in Berlin oder deren Landesstellen sind genaue Nachweise über die vorliegenden Heeresaufträge zu erbringen. Diese Vorschrift gibt insofern zu Bedenken Anlaß, als die Bezugsvereinigung und die von ihr eingerichteten Landesstellen zum Teil von Beteiligten geleitet werden, die selbst Interesse an Heereslieferungen haben. Die Befürchtung, daß den nachweisenden Firmen Schäden erwächst, wenn sie den Beauftragten der Bezugsvereinigung Einblick in ihre Heeresaufträge gewähren, erscheint demnach begründet. Auf Vorstellungen der Handelskammer Dresden erklärte sich der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H., Abteilung: Leim und Gelatine, in Berlin W. 25, Bülowstr. 33-36, damit einverstanden, daß in allen Fällen, wo der Antragsteller die Einsichtnahme der Bezugsvereinigung in seine Heeresauftragsunterlagen für bedenklich hält, die Nachweise dem Kriegsausschuß selbst vorgelegt werden. Dieser will alsdann die Bezugsvereinigung aufweisen, die benötigten Leimmengen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents zuguteilen.

Die Beteiligten seien hierauf aufmerksam gemacht. Es muß ihnen anheimgegeben werden, in geeigneten Fällen von diesem Zugeständnis Gebrauch zu machen.

Noch lebhaftere Klagen werden laut über die Gebührenerhebung für Leimzuteilung. Sämtliche Handwerks- und Industriebetriebe haben ihren Bedarf an Leim bei der Bezugsvereinigung anzumelden, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mengen den Antragstellern Bezugsheime erteilt. Für ihre Vermittlungstätigkeit berechnet die Bezugsvereinigung eine mit der Anmeldung zugleich einzuführende Gebühr von 2 Proz. des Wertes der angemeldeten Menge. Als Verrechnungsgrundlage dient der Preis von 400 Mk. für 100 Kilogramm. Da nach zahlreichen Beschwerden die Bezugsvereinigung in der Regel nur einen Bruchteil der angemeldeten Mengen zuguteilen pflegt, und da nach den Bestimmungen der Bezugsvereinigung von der einmal gezahlten Gebühr nichts zurückgefordert werden kann, erreicht diese im Vergleich zum Rechnungsbetrag der zuteilten Menge meist eine außerordentliche Höhe.

Auf die Bitte der Dresdner Kammer, sich zu diesen Beschwerden zu äußern, hat die Bezugsvereinigung zunächst überhaupt nicht geantwortet und auf Erinnerung vorerst die Namen der Beschwerdeführer zu wissen verlangt. Die Kammer entspricht diesem Ersuchen selbstverständlich nicht; sie wird vielmehr die Beschwerde dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter unterbreiten.

Ein Verein Berliner weiblicher Buchbindermeister wurde vor einigen Tagen auf Anregung einer weiblichen Handwerkerorganisation in Berlin gegründet. — Eine merkwürdige Gründung (schreibt dazu der „Allgemeine Anzeiger für Buchbindereien“), da von den etwa zehn weiblichen Buchbindermeisterinnen in Berlin nur etwa drei eigene Geschäfte haben, während die anderen als Gehilfen arbeiten und demnach Angestellte, nicht aber selbständige Meister sind.

Berichte.

Berlin. Am 13. März beschäftigte sich eine Brancherversammlung der Album-, Wapp- und Galanteriewarenarbeiter und -arbeiterinnen mit der Neuregelung des Tarifs und der Feuerungszulagen. Kollege Sauer führte in seinem Referat aus, daß die Arbeitgebervereinigung sich nach längeren Verhandlungen zur Zahlung einer neuer Feuerungszulagen bereit erklärt hat, wenn der bestehende Tarif bis zum 30. Juni 1919 verlängert wird. Danach sollen erhalten: die männlichen Lohnarbeiter zu den bereits gezahlten 40 Pf. und 45 Pf. noch 25 Pf. neue Zulage pro Stunde und die weiblichen Lohnarbeiter zu der bisherigen noch 15 Pf. neue Zulage pro Stunde.

Für Akkordarbeiter ist die Zulage nach dem wöchentlichen Verdienst gestaffelt und soll betragen:

Table with 2 columns: Lohnklasse (e.g., über 50 Mk., 60, 70, 80, 90) and Zulage (e.g., 18 Mk., 16, 14, 13, 12, 10).

Für weibliche Akkordarbeiter bei einem Verdienste:

Table with 2 columns: Lohnklasse (e.g., bis 30 Mk., 36, 42, 48) and Zulage (e.g., 8 Mk., 7, 6, 5).

Von dieser neuen Zulage soll die erste Hälfte vom 23. Februar 1918 und die zweite Hälfte vom 1. Juli 1918 ab zur Auszahlung gelangen. Nachdem in der anschließenden Diskussion sich verschiedene Neben für, einige aber auch gegen diese Vorschläge ausgesprochen hatten, erklärte sich bei der folgenden Abstimmung die große Mehrzahl der anwesenden Kollegen und Kolleginnen, gegen einige Stimmen, für Annahme des Vorschlages.

Die Branchenleitung wurde in ihrer bisherigen Befugung erneut bestätigt und nach Erledigung einiger Verbandsangelegenheiten die Versammlung geschlossen.

Internationales.

Dänemark. Die letzte Jahresübersicht des vereinigten Gewerkschaftsbundes Dänemarks zeigt eine außerordentlich große Zunahme der Mitgliederzahl. Beim letzten Jahreswechsel hatte nämlich die dänische Landeszentrale 179 284 Mitglieder gegen 150 522 bei Beginn des Jahres 1917. Die Mitgliederzunahme des Jahres 1917 beträgt also 28 762 Mitglieder. Die Zahl der Sektionen hat sich um 207 von 1468 auf 1675 erhöht.

Holland. Hier besteht seit Februar 1916 eine Tarifgemeinschaft für das ganze Land, in der bestimmt wird, daß die Unternehmer in erster Linie Verbandsmitglieder beschäftigen müssen, während diese mit unorganisierten Arbeitgebern keine Arbeit annehmen dürfen. Im Januar d. J. sind nun die Tariflöhne erhöht worden, und zwar auf 30 Mk. für die erste Ortsklasse. Es gibt 7 Ortsklassen. Die Stadt Zutphen steht nun in der dritten Ortsklasse mit einem Lohn von 28,50 Mk., aber in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ist Zutphen in die siebente Ortsklasse eingereiht, somit müßten die Buchbinder in ihrer Mehrzahl mit 3 Mk. mehr als die Buchdrucker entlohnt werden. Darauf wollen jedoch die Zutphener Arbeiter, die ihrer Organisation nicht angehören, nicht eingehen, und daher sind unsere Zutphener Kollegen und Kolleginnen in zwei kleinen und einer großen Firma seit Mitte Februar in den Streik getreten, hundert an der Zahl, von denen 90 im Buchdruckerverband — dem unsere holländischen Kollegen als besondere Gruppe angehören — verbunden sind, während 10 der christlichen Organisation angehören. Die Streikenden sind guter Hoffnung, daß sie den Sieg erlangen werden. Wir wünschen unseren Zutphener Kollegen und Kolleginnen, daß sich diese ihre Hoffnung vollkommen erfüllen möge.

Oesterreich. Unser österreichischer Bruderverband rüstet zu großen Taten. Er beruft zum 31. Mai und 1. Juni seine 4. ordentliche Generalversammlung nach Wien ein. Auf der Tagesordnung ist außer den üblichen Geschäftsberichten vorgesehen: „Die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse während der Übergangswirtschaft“ sowie „Die Buch- und Papierindustrie in der Zukunft“. Das sind zweifellos sehr wichtige Punkte und mit ihrer Erörterung kann nicht früh genug begonnen werden. Für die österreichischen Kollegen hat die Gestaltung der Arbeitsbedingungen noch eine besondere Bedeutung, als der Wiener Tarifvertrag in diesem Jahre abläuft und bereits am 26. März eine Versammlung der Wiener Kollegenschaft stattfinden wird, die sich mit dem Ablauf zu beschäftigen haben wird. Unter dem Wiener Vertrag arbeitet nicht nur die übergroße Zahl der Verbandsmitglieder, sondern von seiner Ausgestaltung hängt auch zum guten Teil die Regelung der Arbeitsbedingungen im übrigen Oesterreich ab. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes: „Die Buch- und Papierindustrie in der Zukunft“ hängt wohl mit einem in Nr. 5 der „Einigkeit“ vom 8. März d. J. veröffentlichten Aufruf: „An die Arbeiterschaft der Papierwarenindustrie“ zusammen, durch den die betreffende Arbeiterschaft aufgefordert wird, sich dem „Verein der Buchbinder, Rastrierer, Ledergalanterie-, Kartonnagen- und Etuierarbeiter sowie deren Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Oesterreichs“ — das ist nämlich der eigentliche Name unseres österreichischen Bruderverbandes — anzuschließen. Der österreichische Verband hielt nämlich bisher in der Hauptsache an seinem Charakter als Fachvereinigung der Buchbinder fest, auch wenn einige sonstige Zweige unseres vielgestaltigen Berufs namentlich zugelassen waren, so die Ledergalanterie- und Kartonnagenarbeiter. Jedoch haben die Wiener Ledergalanteriearbeiter ihren selbständigen Verein, der die „Einigkeit“ als amtliches Organ mit benutzt, während die Kartonnager vor dem Kriege auch einen eigenen Verein gegründet hatten, der aber unseres Wissens niemals zu unwürdigen

Leben erwacht und, wie sein Organ, längst eingegangen ist. Es hat sich in früheren Zeiten auch in Deutschland gezeigt, daß die Zweiglinien unseres Gewerbes nicht kräftig genug sind, aus sich selbständige, achtunggebietende Vereinigungen hervorzubringen, sie suchten und fanden daher Anschluß an den Buchbinderverband, der dadurch zu einer Art Industrieorganisation heranwuchs, die allen ihren Angehörigen einen besseren Schutz gewähren konnte, als wenn sie einzeln ihre Interessen zu wahren suchten. Eine ähnliche Entwicklung scheint jetzt in Oesterreich vor sich zu gehen; wenigstens dürfen wir wohl den erwähnten Aufruf in diesem Sinne deuten. Heißt es doch ausdrücklich in ihm, daß infolge freundschaftlichen Übereinkommens mit allen anderen in Betracht kommenden Organisationen die Papierwarenarbeiter nur den Verein der Buchbinder usw. als ihre gewerkschaftliche Organisation betrachten sollen. Ueber den Verbandstag werden wir zur gegebenen Zeit berichten.

Rundschau.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hielt in der Woche vom 11. bis 16. März in Nürnberg seinen zweiten Verbandstag ab. In seinem Geschäftsbericht hob der Vorsitzende Kaeplow besonders hervor, daß der Vorstand für die Politik der Generalkommission, die allgemein als die Politik des 4. August bezeichnet wird, einstehe und diese auch überall vertrete. Der Redakteur Winnig legte weiter dar, daß es gar nicht möglich gewesen sei, eine andere Politik einzuschlagen, denn entscheidend sei die Tat, und in dieser Beziehung habe die Generalkommission durchweg das Richtige getroffen. Die anschließende Besprechung des Vorstandsbereichs drehte sich ausschließlich um die Politik des 4. August, wobei mit wenigen Ausnahmen die Mehrer die Haltung des Vorstandes und der Redaktion des „Grundstein“ vollständig billigten. Die Opposition forderte ein Totestimmotum gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion des „Grundstein“, weil sie den Boden des Klassenkampfes verlassen hätten und auch der Generalkommission, mit der der Verbandsvorstand konform gehe, solle schärfste Mißbilligung ausgesprochen werden. Starke Eindrücke machten die Ausführungen eines Kölner Delegierten, daß er nicht wenig von der Kritik der Opposition unterfahre, aber doch nicht mit ihr gehen könne, weil ihre Taktik auf die bewußte Zerstückung der Arbeiterbewegung hinauslaufe. Ein Berliner Delegierter erklärte, daß in Berlin die Mehrheit der Mitglieder mit der Vorstands politik, abgesehen von Meinigkeiten, einverstanden ist. So wie der Landtagsabgeordnete Paul Hofmann könne nur ein Mensch handeln, der den Verband zu Boden treten will. Bei der Abstimmung hat dann der Verbandstag einstimmig — mit allen gegen nur 8 Stimmen — die Tätigkeit des Vorstandes und damit auch die Politik der Generalkommission gebilligt.

Die Beratung über die Verlängerung des Tarifvertrages führte zur Annahme eines Antrags, der den Verbandsvorstand ermächtigt, die Tarifverlängerung auf Grund der am 29. November 1917 im Reichswirtschaftsamt getroffenen Vereinbarung zu vollziehen.

Bei der Statutenberatung wurde eine wesentliche Erhöhung des Verbandsbeitrages beschlossen, der in Zukunft 50 Pf. bis 1,10 Mk. wöchentlich, ohne Vorkaufschlag, betragen soll. Dementprechend wurden auch die Unterhaltungsätze erhöht. Die Arbeitslosen- und Krankheitsunterstützung wurden außerdem auf das ganze Jahr ausgedehnt, während sich diese bisher nur auf 10 Monate erstreckten. Dem nächsten Verbandstag soll der Vorstand eine Vorlage über Einführung einer Invalidenunterstützung unterbreiten.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig oder mit sehr großer Mehrheit gefaßt. Einen Zusammenstoß mit der Opposition gab es nur bei der Satzungsvorrichtung, die bestimmt, daß auch das Vermögen der Zweigvereine dem Gesamtverbande gehört. Vertreter der Unabhängigen gaben bei dieser Bestimmung deutlich ihren Sehnsucht Ausdruck, gegebenenfalls die Bestände der Zweigvereine mitzunehmen, wenn Vorkauforganisationen das Bedürfnis fühlen sollten, aus der Zentralisation auszuschleichen. Gegenliebe finden diese Bestrebungen jedoch nicht.

Auch in der Frage der Fürsorge für die aus dem Kriegsdiens zurückkehrenden Mitglieder herrschte Übereinstimmung darüber, daß diese Kollegen vom Verband unterstützt werden müssen. Die Festlegung näherer Bestimmungen hierfür wurden dem Vorstand und Veirat überlassen.

Die bisherige Verbandsleitung wurde mit allem gegen zwei Stimmen wiedergewählt.

Die Arbeitgeberverbände als Feinde der Sozialpolitik. Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat in einer am 7. März abgehaltenen Versammlung auch zu den von der Reichsregierung angeforderten sozialpolitischen Gesichtspunkten Stellung

genommen und sich dabei natürlich als Gegner der selben bekant.

Gegen die Errichtung von Arbeitskammern habe die deutsche Industrie und der deutsche Handel bereits 1910 einmütig Widerspruch erhoben und auch jetzt sei die Vereinigung noch der Ueberzeugung, daß damit das allgemein erstrebte Ziel der Förderung des wirtschaftlichen Friedens nicht erreicht, sondern im Gegenteil direkt gefährdet wird.

Weiter bebaudet die Vereinigung, daß die Regierung lediglich aus politischen Rücksichten dem Drängen der Reichstagsmehrheit auf Abschaffung des § 153 der Gewerbeordnung nachgeben will. Sie ist natürlich entschieden gegen diese Aufhebung ohne gleichzeitige Aenderung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

Trotzdem stellen die Herren aber doch ihre Mitarbeit bei der Beratung dieser Gesetzentwürfe in Aussicht, natürlich nur in der Absicht, dabei jeden Fortschritt der sozialpolitischen Bestimmungen zugunsten der Arbeiterschaft zu verhindern und lediglich ihre krassen Unternehmerinteressen zu wahren.

In dem ewigen Prozeß Volksfürsorge gegen Kapp, der im Jahre 1913 wegen unfaulteren Wettbewerbs eingeleitet wurde, sind jetzt glücklich zwei weitere Urteile vor dem Landgericht und Oberlandesgericht in Königsberg erzielt worden, die Aussicht bieten, daß es doch vielleicht noch gelingen wird, den inzwischen zum Reichstagsabgeordneten gewählten und wieder befristigten Generalstaatsanwaltsdirektor Kapp zu zwingen, seine gegen die Volksfürsorge aufgestellten unwahren Behauptungen zu vertreten. Nachdem das preussische Oberverwaltungsgericht schon im Juli 1916 den vom preussischen Landwirtschaftsminister zugunsten Kapps erhobenen Kompetenzkonflikt für nichtig erklärt hatte, sollte die Klage vor dem Königsberger Landgericht zur Entscheidung kommen. Aber Kapp verstand es nochmals, das Verfahren aufzuhalten, indem er abermals die Angulässigkeit des Rechtswegs behauptete. Auch das Mandat gelang ihm; es brachte jedoch nur eine Verschleppung. Landgericht und Oberlandesgericht in Königsberg wiesen nun diesen klappischen Einwand ebenfalls ab. In dem Urteil des letzteren Gerichts wird gesagt, daß die von der Volksfürsorge gerügten Angaben des Geschäftsberichts nicht in Ausübung von Hoheitsrechten gemacht seien, die dem Spruche der ordentlichen Gerichte entzogen sei, sondern die öffentliche Anstalt oder ihr einzelner Beamter, die derartige den Betrieb eines Privatunternehmens zu schädigen geeignete Angriffe unternehmen, seien jenem Unternehmen ebenso verantwortlich, wie ein Privatmann, was das Reichsgericht z. B. bei Anpreisungen der Herstellung besserer Fernsprechanlagen durch die Reichspost dieser gegenüber ausgesprochen hat. In der Ausübung eines Gewerbezweiges durch eine staatliche

Behörde unterliege sie gleich dem Privatmanne den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Nur nochmals dieselbe Feststellung wie die des Oberverwaltungsgerichts. Es wird sich nun zeigen, ob jetzt die Klage ihre endgültige Erledigung finden wird oder ob die preussische Justiz in dieser Kriegszeit sich von Kapp noch weiter beschäftigen läßt. Ein gewöhnlicher Sterblicher hätte sicher Mühe, sich so lange der Anstandsspflicht zu entziehen, das, was er öffentlich gegen einen Konkurrenten zu dessen Gerabgeung geschrieben hat, auch zu beweisen. Aber der Chef der Vaterlandspartei ist eben — kein gewöhnlicher Sterblicher.

Eine Menetekel für die Gewerkschaftszersplitterer bedeutet die am 14. März stattgefundene Reichstagswahl in Niederbarnim. Die Unabhängigen haben eine vernichtende Niederlage in ihrer Hochburg erlitten, der Schriftsteller Dr. Breitscheid ist hinter dem Arbeitersekretär Wissell weit in der Stimmenzahl zurückgeblieben. Damit hat sich die fortgesetzte Behauptung der Unabhängigen, sie hätten die große Mehrheit der Arbeiter hinter sich, als völlig hin-fällig erwiesen. Das ist um so bedeutungsvoller, als sich der Wahlkampf unter den denkbar günstigsten Umständen für die Unabhängigen abspielte: es kam ihnen die allgemeine Unzufriedenheit, die der lang-würige Krieg naturgemäß mit sich bringt, zugute; in zahlreichen Versammlungen kamen ihre Redner ausföhrlich zum Worte, durch Flugblätter konnten sie auf die Wähler einwirken und drei bürgerliche Kandidaten ermöglichten es den Wählern, ihrer Ueberzeugung durch den Stimmzetteln Ausdruck zu geben, so daß der „Regierungssozialist“ Wissell nur auf Stimmen der eigenen Partei rechnen konnte. Was will demgegenüber das Fehlen eines eigenen täglichen Blattes besagen? Wenn er trotzdem den Unabhängigen mit rund 10 000 Stimmen Mehrheit aus dem Felde schlug, so beweist das die erfreuliche Tatsache, daß die gesehenden Bestrebungen zur Spaltung der Arbeiterschaft in der großen Masse keinen fruchtbareren Boden gefunden haben, selbst nicht in der bitteren Zeit der Kriegsnöte. Mit Recht ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht auch die feindliche Stellung der Unabhängigen gegen die Gewerkschaften, ihre Absicht, sie innerlich auszuhöhlen, zu ihrer Niederlage beigetragen hat? Man lasse sich ja nicht durch Beschlässe und Kundgebungen von Versammlungen täuschen, die dazu noch oftmals schwach besucht sind, und aus denen die Besucher durch Auf-wärmern immer des gleichen öden Streites hinaus-gegaullt werden, in den großen Massen lebt tief innerlich die feste Ueberzeugung, daß in der Einigkeit die Kraft der Arbeiterschaft liegt, deren sprechendster Ausdruck starke Gewerkschaften sind. Sie zu unter-graben, betrachten die Arbeiter daher als ein Verbrechen. Das mögen die Unabhängigen aus ihrer Niederlage in Niederbarnim lernen.

Kann die Kriegsunterstützung wegen der langen Dauer des Krieges widerrufen werden? (B. G. B. §§ 157, 611. Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Juli 1917.) Als die Beklagte dem Kläger, der seit Kriegsbeginn Soldat ist, im April 1915 seine Stellung kündigte, teilte sie ihm zugleich mit, daß sie bereit sei, ihm auch nach Aufhebung des Dienstverhältnisses die bisher bezahlte Kriegsunterstützung von monatlich 125 Mk. bis zur Beendigung des Krieges weiterzugewähren. Im Mai 1918 widerrief sie dieses Versprechen. Kläger klagte auf Zahlung der Unterstützung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Aberdings ist die Unter-stützung dem Kläger als weitere Vergütung für die während des Dienstverhältnisses geleisteten Dienste, also nicht als Schenkung zugagelt worden. Es kann aber doch nur als der Sachlage und der Billigkeit entsprechend bezeichnet werden, daß die Beklagte sich nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht bindend und unwiderruflich verpflichten wollte, auch bei noch so langer Dauer des Krieges dem Kläger die Unterstützung weiterzuzahlen. Sie hat augenscheinlich bei der Vereiterklärung mit einer Beendigung des Krieges in nicht zu langer Zeit gerechnet, und in dieser Unterstellung kein Bedenken getragen, die Unterstützung bis zur Beendigung des Krieges weiter-zuzahlen. Nachdem aber der Krieg inzwischen eine Ausbehung genommen hatte, die ein Ende nicht absehen ließ, hat sie dem Kläger mitgeteilt, daß sie die weitere Zahlung der Unterstützung ein-stelle. Hiermit hat sie aber nur von ihrem Recht Gebrauch gemacht.

Washbare Papiergewebekleider. Im „Deutschen Forschungsinstitut für Textilfabrikstoffe“, das seit Jahresfrist in Karlsruhe eingehende Studien über die Papiergarnindustrie treibt, sollen Zeitungsmeldungen zufolge wichtige Verbesserungen gefunden worden sein. Es heißt, man könne Gewebe aus Papiergarn jetzt so herstellen, daß sie gut waschbar sind. Die Festigkeit der bisherigen Papiergewebe litt bekanntlich durch Feuchtigkeit. Dieser wesent-liche Mangel ist jetzt beseitigt. Bemerkenswert ist auch ein anderes Verfahren, durch das ganz weiche und geschmeidige Garne für Kriostoffe herstellbar sind. Diese Garne geben angenehm zu tragende Stoffe. Kürzlich hat das Institut auch ein Veredelungsverfahren für Papiergewebe gefunden, durch das die Gewebe annähernd so weich wie Baumwoll-stoffe werden und sich für Bekleidungszwecke eignen. Diese Verfahren schaffen einen brauchbaren Ersatz für bisher aus dem Ausland bezogene Baumwolle. Wir brauchen die Papiergewebe jetzt nicht mehr als einen Kriegserfabstoff anzusehen, sondern können darauf rechnen, daß sie auch im Frieden für alle denklichen Zwecke mit Vorteil benutzt werden können.

ANZEIGEN

Zahlstelle Köln a. Rh.
Am 5. März verstarb nach einer Operation unser treues Mitglied
Emil Keimes
im Alter von 48 Jahren.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Ortsverwaltung.

Das Fest der Silberhochzeit begeht am 28. März unser Verbandskollege
Ludwig v. Müller
nebst Gattin,
Neuß 111, Weißestr. 36.

**Sortimenter
Fertigmacher
Deckenmacher
Presser**
für dauernde Beschäftigung gesucht.
**Julius Hager, Großbuchbinderei,
Leipzig, Breitkopffstr. 9.**

**Pappenzuschneider,
Kleberinnen
und geliebte
Deckelmacherinnen**
suchen
Wibben & Co., Berlin, Kochstr. 60/61.

Zur Aufsicht autom. Falzmaschinen sucht
tüchtigen Falzer
August Frydrychowicz,
Dampfbuchbinderei G. m. b. H.,
Berlin, Velle-Allianzestr. 81/83.

Junger Buchbinder, mit allen Ar-beiten vertraut, sucht sofort Stellung. Angebot mit Gehalt an F. Schumacher-Demmin, Frauenstraße 26.

Schneldl, weißbuchen, empf. F. Habel, Esberfeld, Gesundheitsstr. 74

Anzeigen
finden nur Aufnahme, wenn der Betrag vorher eingezahlt ist.

Kollege Karl Frey, Stuttgart, Sophienstr. 2c,
kauft Buchbindermaterialien, Papier, Schreibwaren aller Art, Bücher, Romane, auch die kleinsten Posten, bei guter Bezahlung. Angebote erbitte umgehend.

Druckerei-Buchbinder
vertraut mit Rig-, Mill- und Fallschachtel-Stanzmaschinen sowie den diesbezüglichen Arbeiten, in dauernde angenehme Stellung gesucht.
Druckerei Schentalowsthy, Breslau V, Gartenstr. 19

**Geschichte des
Deutschen Buchbinder-Verbandes
und seiner Vorläufer**
Zwei Bände in eleganten Original-Einbänden.
Preis für Mitglieder: für Nichtmitglieder:
1. Band 2,30 Mk. 1. Band 3,30 Mk.
2. Band 2,60 Mk. 2. Band 4,60 Mk.

Der Verband erfolgt nur nach Voreinsendung des Betrages. Geld-sendungen sind nur an E. Hausen, Berlin S. 59, Urbanstraße 831, Postfachkonto Nr. 23210, zu richten.